

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 16.03.2022
Gericht: Amtsgericht Cottbus
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: BACKMACHER Industrieproduktion und Vertriebs GmbH

In dem Verfahren zur Prüfung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der BACKMACHER Industrieproduktion und Vertriebs GmbH (Registergericht: Amtsgericht Cottbus 10273 CB), vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte bdp Borrmann, Demant und Partner,

ist heute, am 16.03.2022, um 11.12 Uhr

Rechtsanwalt [REDACTED] LL.M.,

zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt worden und ein Zustimmungsvorbehalt angeordnet worden (§§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 22 InsO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 4 InsO, § 569 ZPO binnen einer Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3-4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: www.erv.brandenburg.de)

Amtsgericht Cottbus, 63 IN 61/22